

Kooperation

in den Frühe Hilfen und im Kinderschutz:

Konstruktive Zusammenarbeit mit dem Jugendamt (nicht nur) im Einzelfall



Stark fürs Leben
Kinderschutz in Thüringen

Erfurt am 23. November 2018

Was ist das Jugendamt (in der öffentlichen) Wahrnehmung?

Tsokos/Guddat

Deutschland
misshandelt seine
Kinder

„Die gefährlichsten Menschen für ein
kleines Kind sind seine eigenen Eltern.“

„Eltern sind Serientäter.“

In vielen Jugendämtern sei „die Hälfte
der Stellen nicht besetzt, auf den
anderen 50 Prozent sitzen altgediente
Beamte kurz vor der Pensionierung oder
ausgebrannte Sachbearbeiter, die
dauernd krankgeschrieben sind.“

Jugendämter seien „Komplizen der
Misshandler.“

Was ist das Jugendamt (in der öffentlichen) Wahrnehmung?

Tsokos/Guddat

Deutschland
misshandelt seine
Kinder

„(Jugendamtsmitarbeiter sind) im Zweifel
jetzt für die Kindeswegnahme (...).“

„Entscheidungsvariable ist also offensichtlich
eine gleichmäßige Auslastung der Heime
und Vollzeitpflegestellen und nicht die
Kindeswohlgefährdung.“

„Haben Eltern andere schulmedizinische
Vorstellungen und wenden sich z. B. gegen
eine Chemo-/Strahlentherapie oder Impfen,
ist das Kind weg.“

„Dass die Angst vor dem Jugendamt zum
Geburtenrückgang beigetragen hat, zeigt
sich darin, dass in Gegenden mit vielen
Kindeswegnahmen der Geburtenrückgang
besonders ausgeprägt ist.“

Antholz

Kindesinbohut-
nahmen 1995 -2015

Was ist das Jugendamt (in der öffentlichen) Wahrnehmung?

Tsokos/Guddat

Deutschland
misshandelt seine
Kinder

**Das Jugendamt greift
zu spät, zu selten ein!**

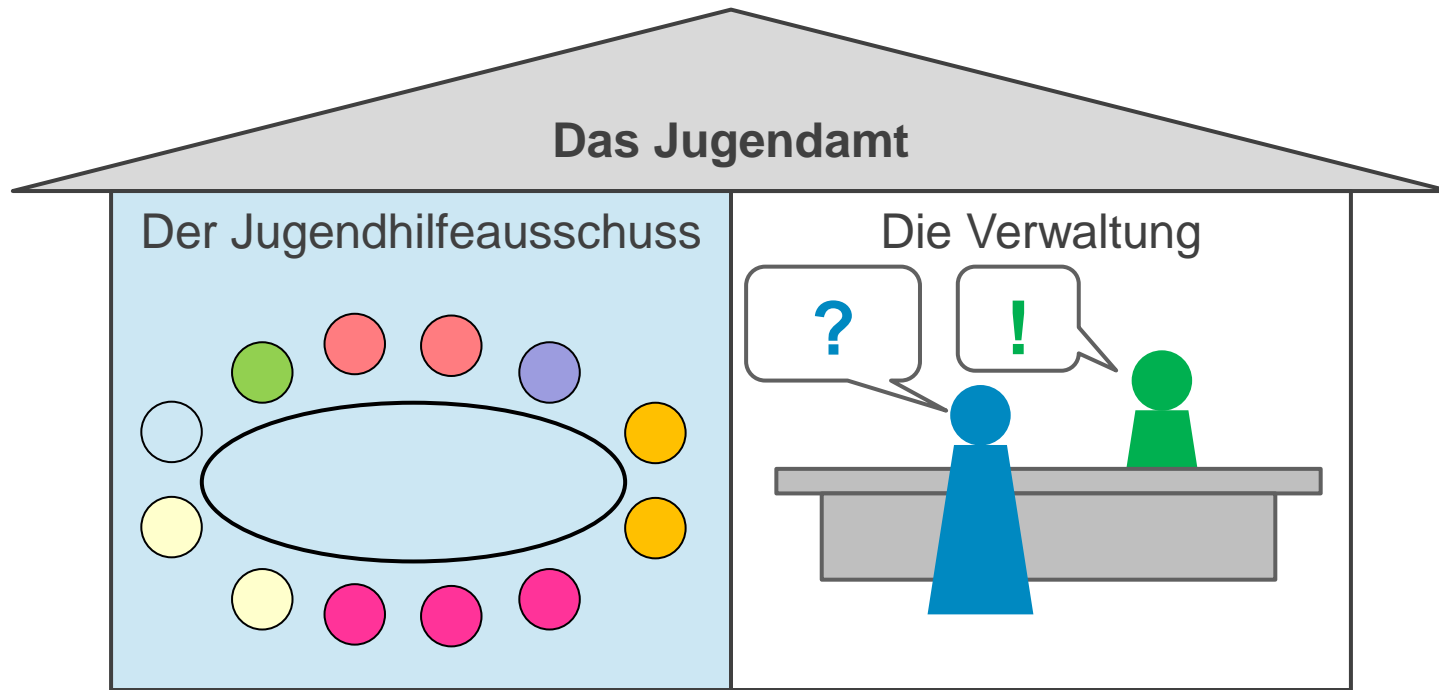
**Das Jugendamt greift
zu früh, zu oft ein!**

Antholz

Kindesinbohut-
nahmen 1995 -2015

(Nicht nur) In der öffentlichen Wahrnehmung hat sich ein zwiespältiges Bild vom „Jugendamt“ insb. durch die z. T. skandalisierende Berichterstattung der Medien herausgebildet: Oft wird es als entweder als untätig oder als übergriffig dargestellt.

Was ist das Jugendamt (tatsächlich)?



Das Jugendamt ist eine rechtsstaatliche Behörde, die aus zwei Teilen besteht: Einem (gewählten) **Jugendhilfeausschuss** und der öffentlichen **Verwaltung des Jugendamtes**, welche die **bundesgesetzlichen** Aufgaben und die Beschlüsse des JHA umsetzt. Hierhin wenden sich die Bürger mit ihren Anliegen.

Was sind die wesentlichen Aufgaben des Jugendamtes?

- **Kinderbetreuung:** qualitative Weiterentwicklung und quantitativer Ausbau der Kita-Plätze
- **Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit:** jugendspezifische Angebote/Projekte
- **Jugendschutz:** Kontrolle der Umsetzung des Jugendschutzgesetzes
- **Jugendgerichtshilfe:** Hilfe für Jugendliche im Strafverfahren
- **Hilfen zur Erziehung:** ambulante, teilstationäre und stationäre Erziehungshilfen (Pflegefamilien)
- **Familien-, Trennungs-, Scheidungsberatung:** familiäre Konflikte, Sorgerecht, Umgangsrecht
- **Adoptionsvermittlung:** Prüfung von Adoptiveltern und Vermittlung von Adoptivkindern
- **Vormundschaften:** Übernahme der elterlichen Sorge und Interessensvertretung des Kindes
- **Jugendhilfeplanung:** Entwicklung Gesamtkonzept zur Jugendhilfe in der Kommune
- **Familienbildung:** niedrigschwellige Bildungsangebote für Eltern rund um das Aufwachsen
- **Frühe Hilfen und Kinderschutz:** Schutz von Kindern durch Hilfen für die Eltern



Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes und der Frühen Hilfen:

Grundgesetz:

Elternrecht als
besonders
geschütztes
(natürliches)
Grundrecht

SGB VIII:

Förderung der
Familie,
Hilfen zur
Erziehung,
Schutzauftrag,
Beratung ISEF,
Inobhutnahme (...)

BGB:

Maßnahmen bei
Gefährdung des
Kindeswohls,
Verhältnis-
mäßigkeit
gerichtlicher
Maßnahmen

KKG:

Konkretisierung
der Kooperation
im Kinderschutz,
Netzwerke,
Befugnis zur
Weitergabe von
Informationen,
Grundlage der
Frühen Hilfen

Wichtige rechtliche Vorschriften im Kinderschutz:

§§	Titel	Inhalt
1 SGB VIII	Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe	Grundlegende Zielsetzung der Jugendhilfe, Bedeutung Elternrecht
16 SGB VIII	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie	Angebote von Familienbildung, Beratung und Erholung
27-35 SGB VIII	Hilfen zur Erziehung	Rechtsanspruch von Eltern auf Hilfen, wenn eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist
8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	Verfahrensvorschrift für die Jugendämter bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte
42 SGB VIII	Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen	Rechte, Pflichten und Grenzen des Jugendamtes bei der Inobhutnahme Minderjähriger
1666/1666a BGB	Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls/Verhältnismäßigkeit	Möglichkeiten des Gerichtes in die Elterliche Sorge einzugreifen, wenn eine KWG vorliegt. Dabei ist die Verhältnismäßigkeit zu beachten.
§ 4 KKG	Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei KWG	Befugnis insb. von Ärzten Daten an das Jugendamt weiterzugeben, wenn gewichtige Anhaltspunkte auf eine KWG vorliegen.

Was ist die Grundlage allen Handelns des Jugendamtes?

Artikel 6 Grundgesetz

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

Das sog. **Elternrecht** ist in der Verfassung als **natürliches Grundrecht** verankert und damit besonders geschützt. Weitere Wesentliche gesetzliche Grundlagen für das Handeln des Jugendamtes sind das SGB VIII und das Familienrecht im BGB. **Jugendhilfe in Deutschland zeichnet sich durch Unterstützung der Eltern aus.**

Kinderschutz: Ein paradoxe Aufgabe für die Fachkräfte der Jugendämter?



Die Fachkräfte der Allgemeinen Sozialen Dienste in den Jugendämtern müssen in jedem Fall einschätzen, ob **Hilfen** greifen können **oder** ob ein **Eingriff** in die elterliche Sorge wegen einer Gefährdung des Kindeswohles notwendig ist.

Ab wann ist ein Eingriff in die elterliche Sorge gerechtfertigt?

Kindeswohlgefährdung (KWG) ist zu verstehen als

„eine gegenwärtig in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei einer weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“.

Kindeswohlgefährdung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der sich aus der Rechtsprechung des BGH von 1956 ergibt und im Einzelfall anhand von Tatbestandsmerkmalen geprüft werden muss. Es handelt sich dabei (auch) um **eine Zukunftsprognose**, die von den Fachkräften des Jugendamtes verantwortet werden muss, wenn diesen gewichtige Anhaltspunkte auf eine KWG bekannt werden.

Vernachlässigung

„(...) ist eine situative oder andauernde Unterlassung fürsorglichen Handelns.“

... basiert vor allem auf unzureichender Wahrnehmung oder Kenntnis kindlicher Bedürfnisse bzw. der Fähigkeit auf diese einzugehen.

Mögliche Anzeichen:

Mangelnde, unregelmäßige Ernährung, nicht witterungsangepasste Bekleidung, nicht altersgemäße Tagesstruktur

Körperliche Misshandlung

„(...) umfasst alle Arten bewusster oder unbewusster Handlungen, die zu nicht zufälligen körperlichen Schmerzen, Verletzungen oder gar zum Tode führen.“

... geht immer auch einher mit psychischen Belastungen. Oft ausbruchartig in Stress-Situationen.

Mögliche Anzeichen:

Spuren oder Wunden von Schlägen mit und ohne Gegenständen, Tritten, Bissen, Verbrennungen, Verbrühungen, Knochenbrüche

Seelische Misshandlung

„(...) umfasst chronische qualitativ und quantitativ ungeeignete und unzureichende, altersinadäquate Handlungen und Beziehungsformen (...)“

... ist relativ schwer von weithin üblichen Erziehungsmethoden abzugrenzen. Vermittlung von Fehlerbehaftung und Wertlosigkeit ggü. dem Kind.

Mögliche Anzeichen:

langanhaltende Missachtung des Kindes, häufige und überzogene Kritik im Beisein von Außenstehenden, die Herabsetzung aufgrund von entwicklungsbedingten Fehlleistungen (z. B. Einnässen)

Sexueller Missbrauch

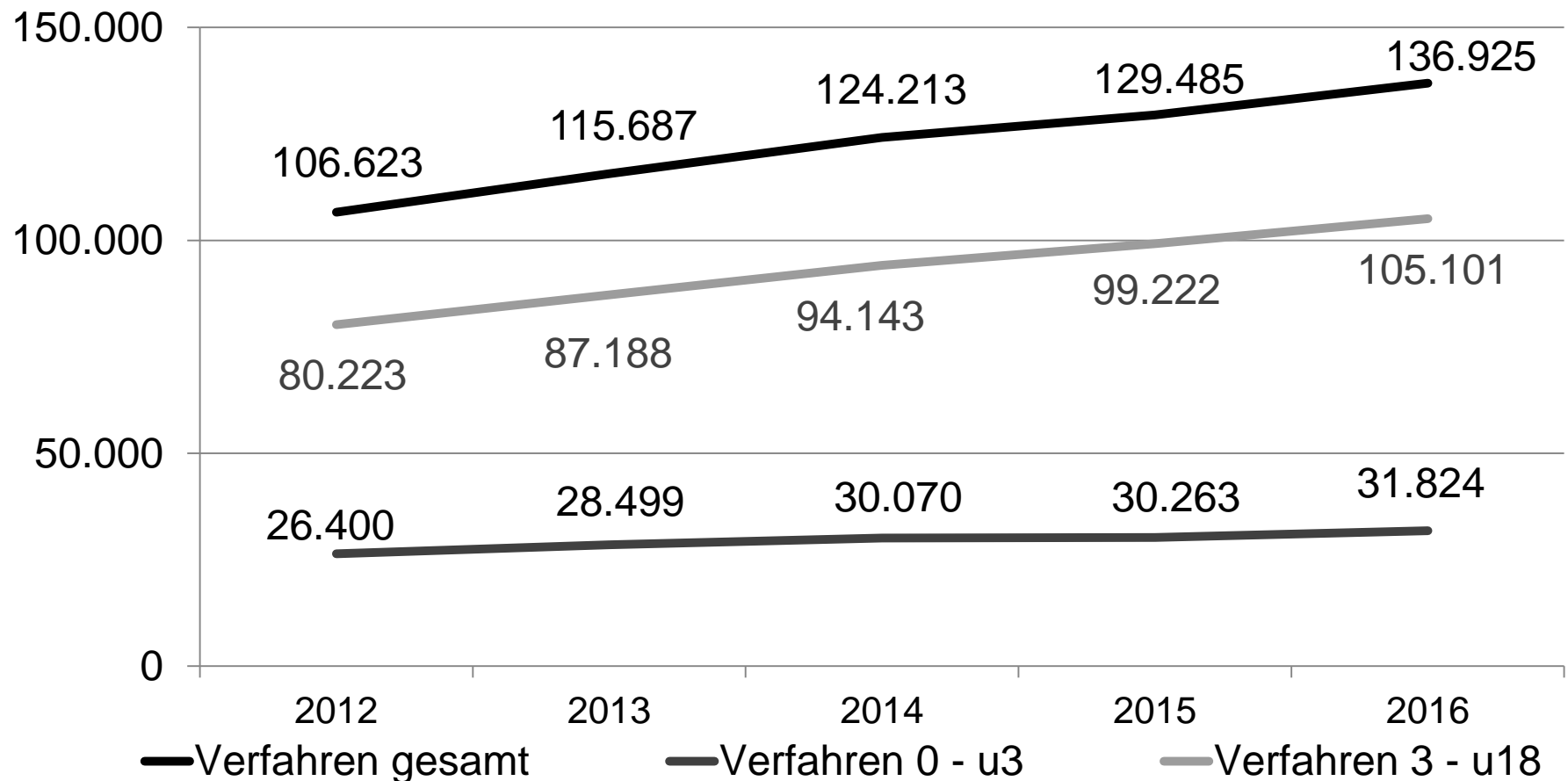
„(...) ist eine unter Ausnutzung einer Macht- und Autoritätsposition grenzüberschreitende sexuelle Handlung eines Erwachsenen oder Jugendlichen an einem Kind (...)“

... muss meist aus den Verhaltensauffälligkeiten erschlossen werden und stellt hohe Anforderungen an die Fachkräfte.

Mögliche Anzeichen:

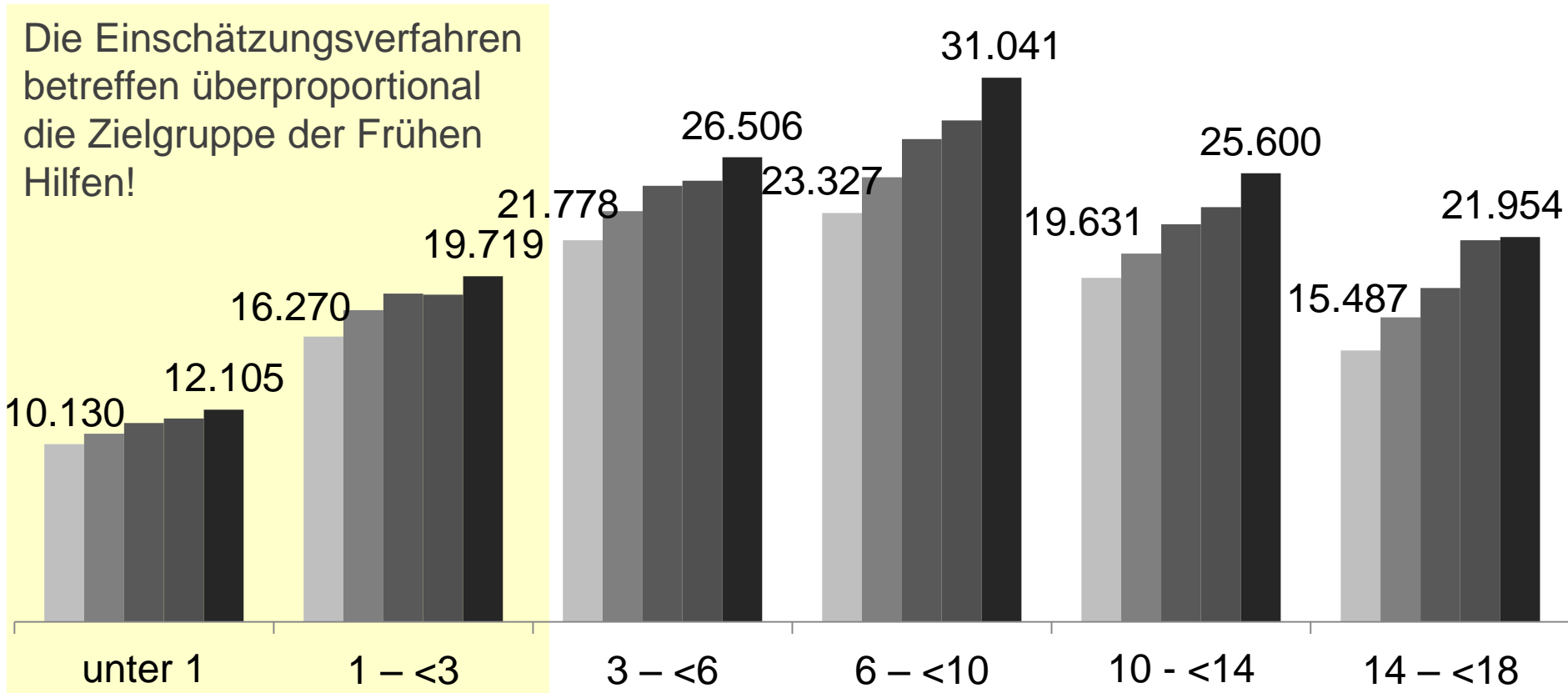
... in sexueller Hinsicht distanzloses Verhalten oder Vermeidung von Situationen mit körperlicher Nähe, (non-) verbale Äußerungen des Kindes.

Wie oft schätzen Jugendämtern in Deutschland ein, ob eine KWG vorliegt?



Welche Altersgruppen betreffen die Einschätzungsverfahren in Deutschland?

Die Einschätzungsverfahren betreffen überproportional die Zielgruppe der Frühen Hilfen!



■ 2012: n = 106.623

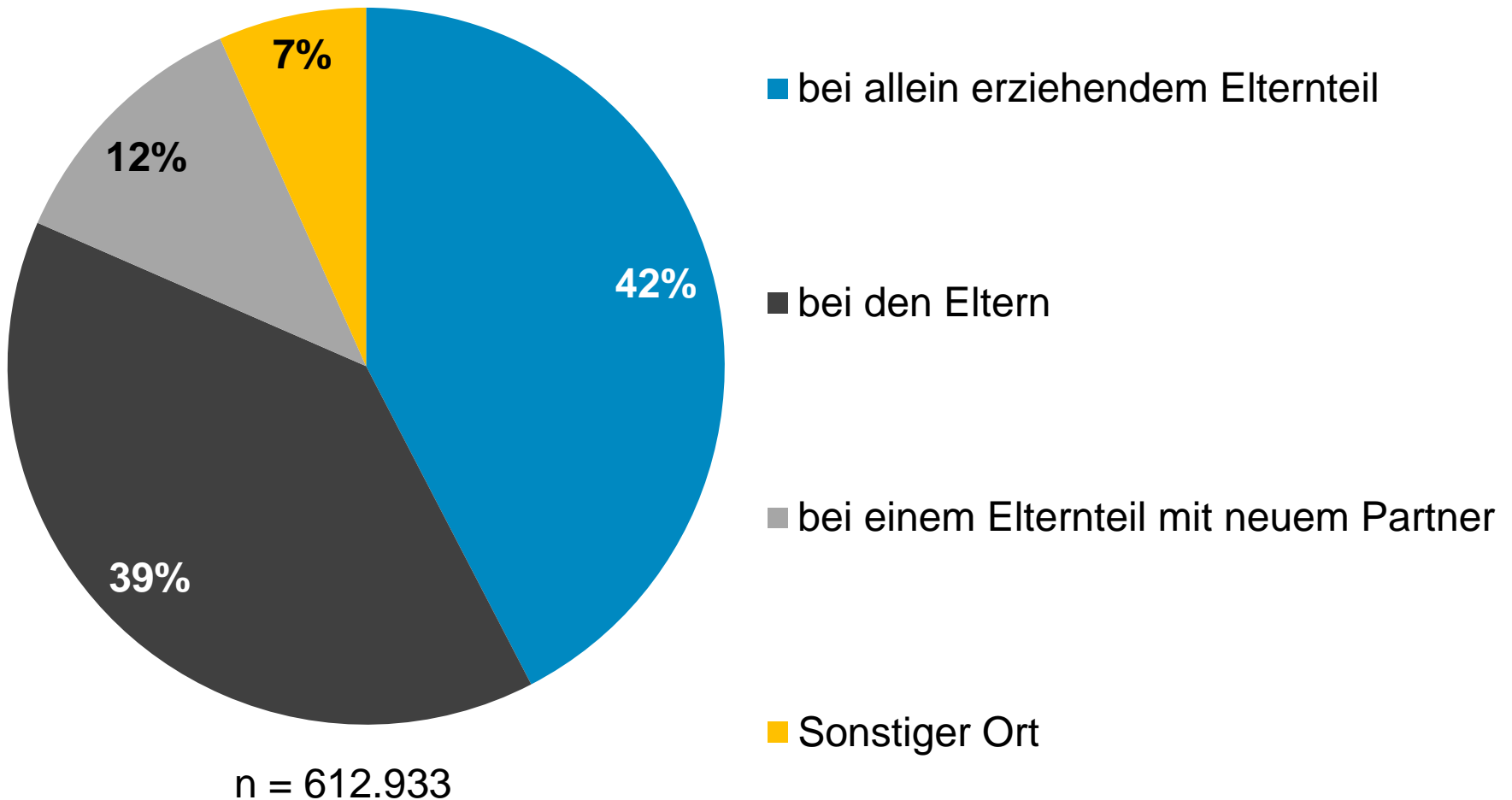
■ 2013: n = 115.687

■ 2014: n = 124.213

■ 2015: n = 129.485

■ 2016: n = 136.925

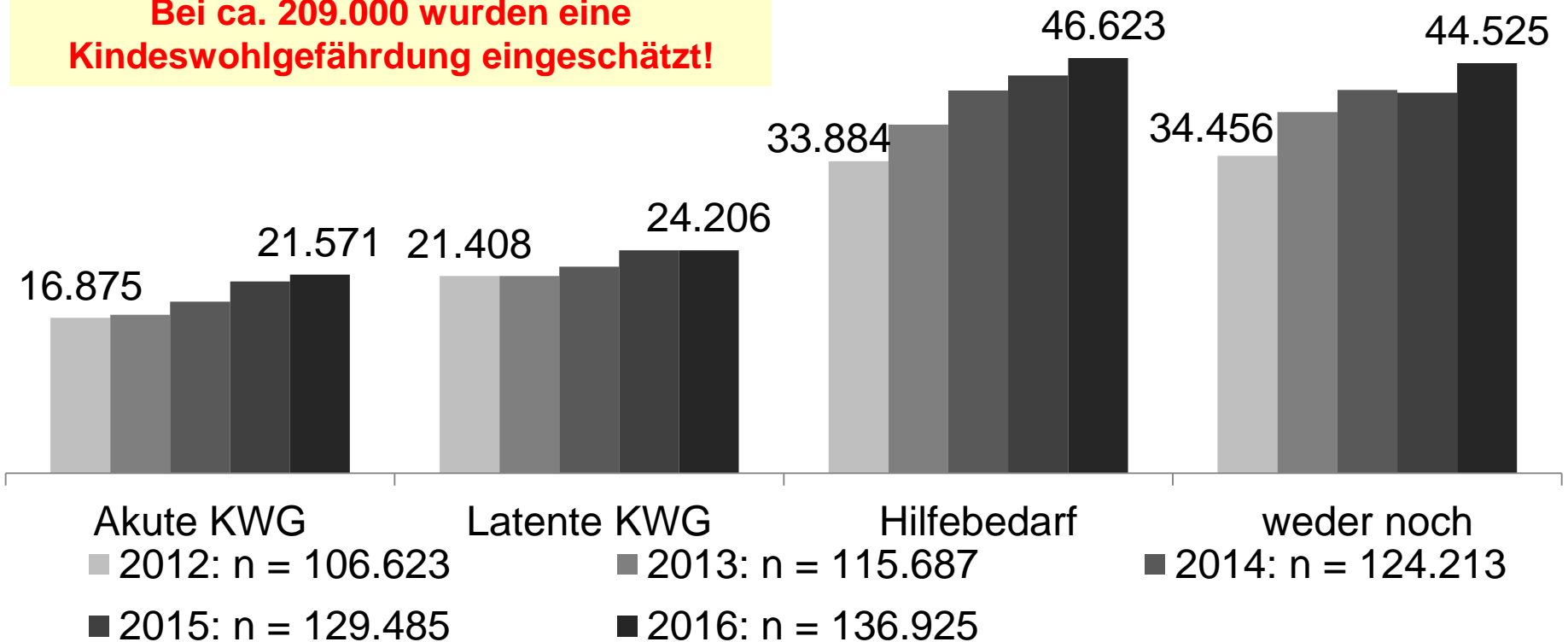
Wo hielten sich die Kinder zum Zeitpunkt der Einschätzungsverfahren auf?



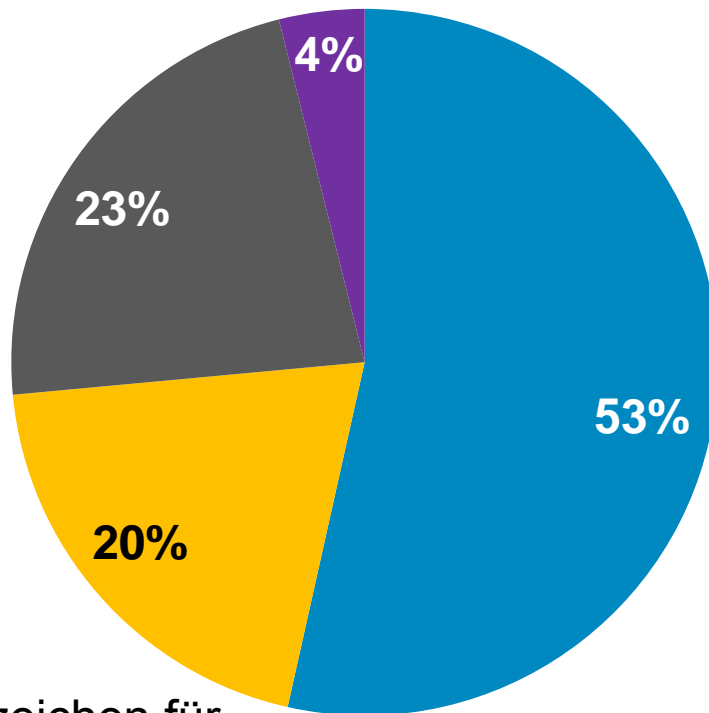
Was kam als Ergebnis bei den Einschätzungsverfahren raus*?

Zw. 2012 und 2016 wurden von den 579 deutschen Jugendämtern ca. 613.000 Einschätzungsverfahren abgeschlossen!

Bei ca. 209.000 wurden eine Kindeswohlgefährdung eingeschätzt!



Was waren die Gründe der zwischen 2012 und 2016 eingeschätzten KWG* ?



Anzeichen für...

■ Vernachlässigung

■ psychische Misshandlung

Verfahren: n = 208.725

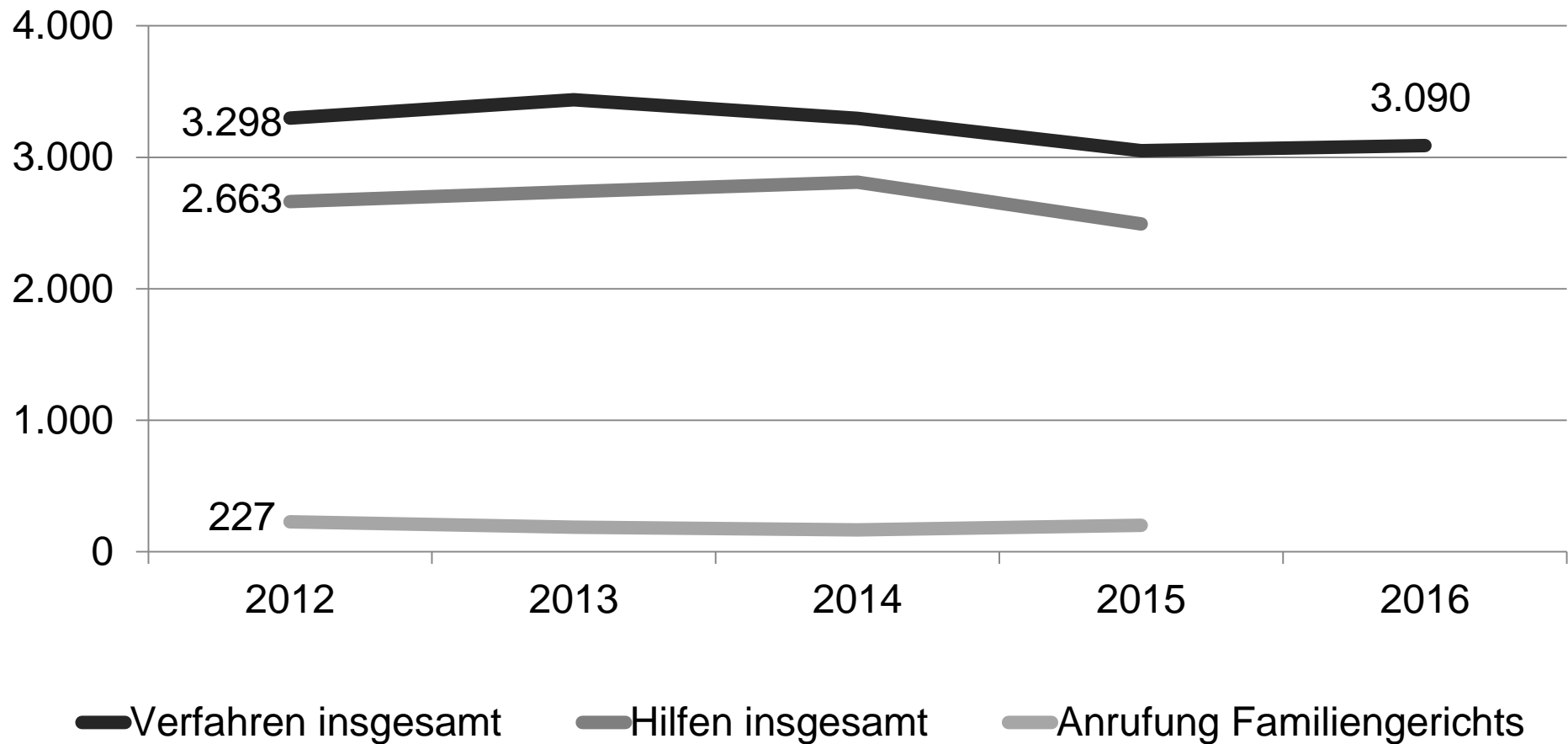
Gründe: n = 248.781

Bei den Ergebnissen „akute und latente KWG“ werden im Durchschnitt 1,2 Gründe angegeben. D. h. bei jedem fünften Fall zwei Gründe.

■ körperliche Misshandlung

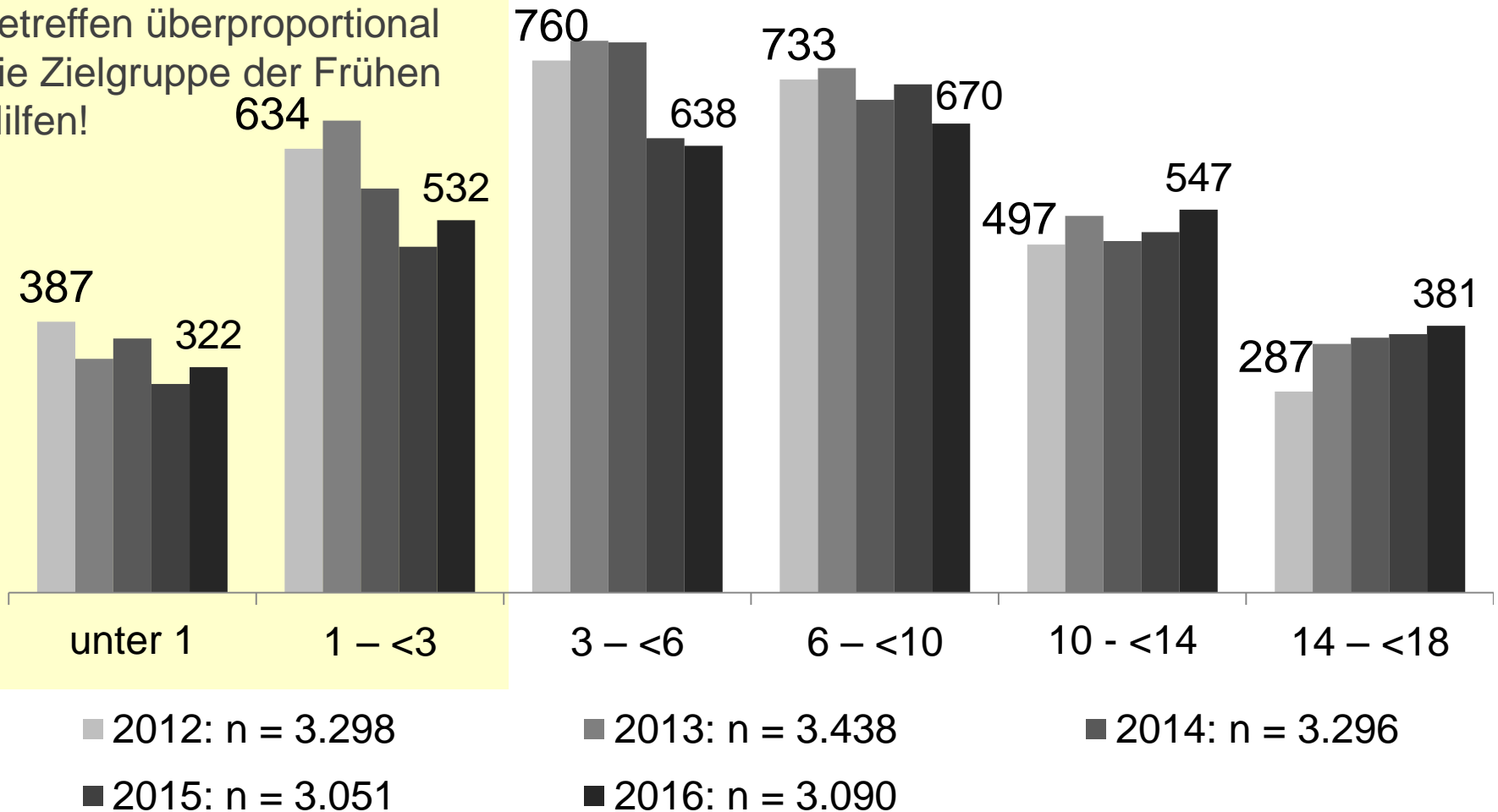
■ sexuelle Gewalt

Wie oft schätzen Jugendämtern in Thüringen ein, ob eine KWG vorliegt?

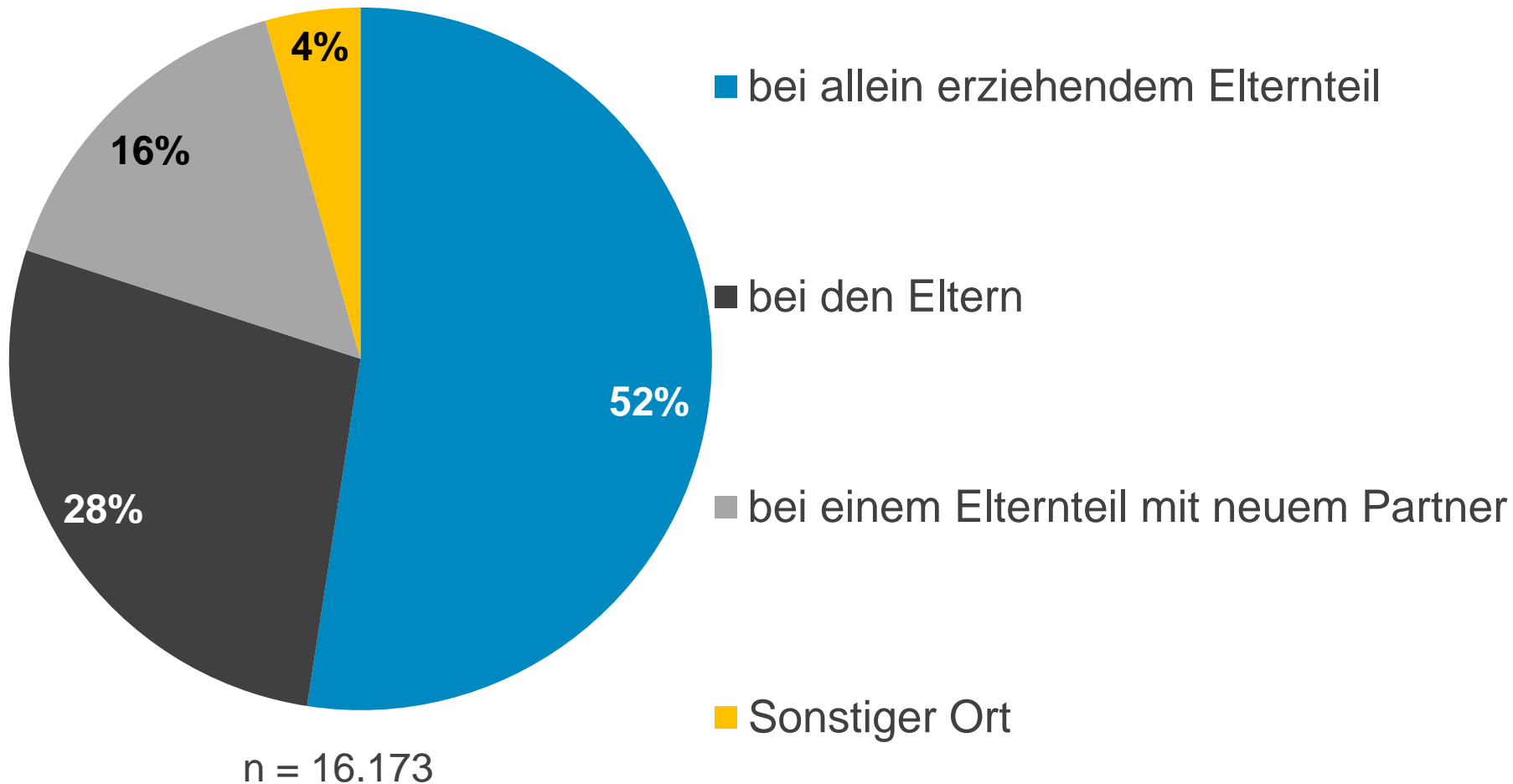


Welche Altersgruppen betreffen die Einschätzungsverfahren in Thüringen?

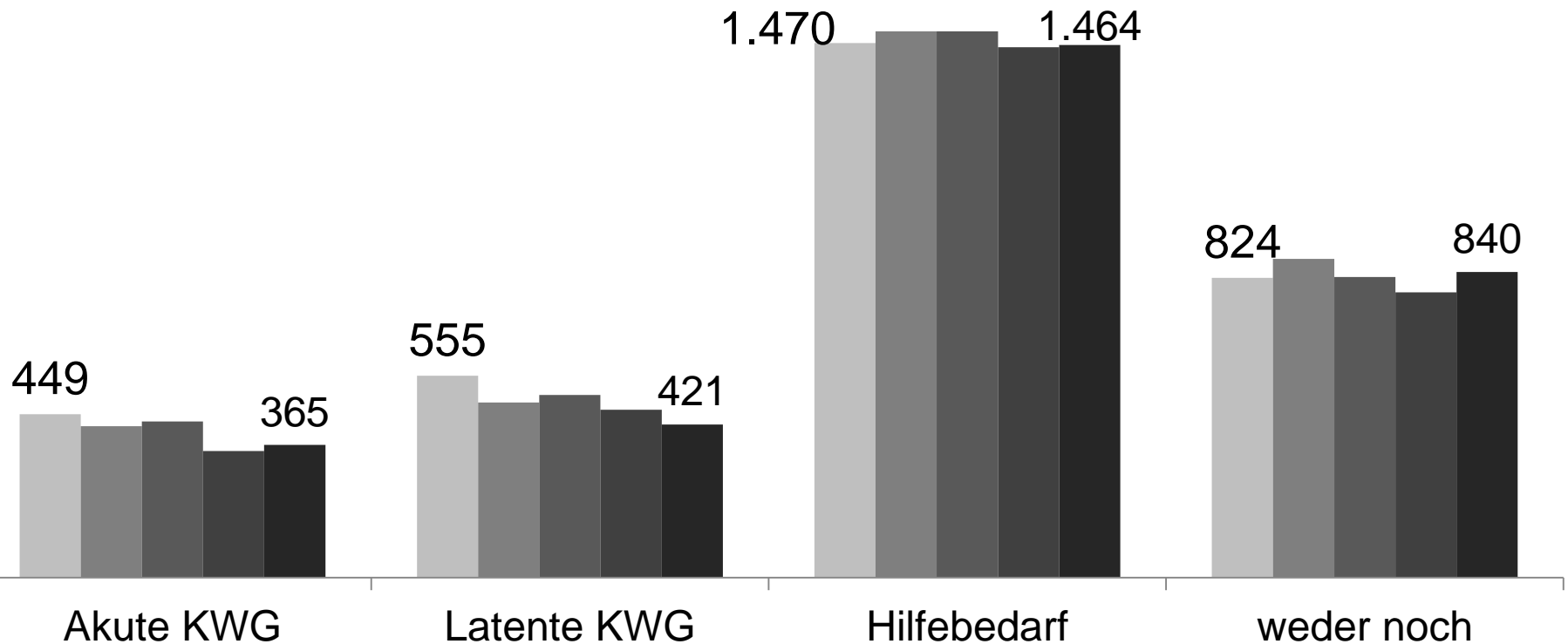
Die Einschätzungsverfahren betreffen überproportional die Zielgruppe der Frühen Hilfen!



Wo hielten sich die Kinder zum Zeitpunkt der Einschätzungsverfahren auf?



Was kam als Ergebnis bei den Einschätzungsverfahren in Thüringen raus?



■ 2012: n = 3.298

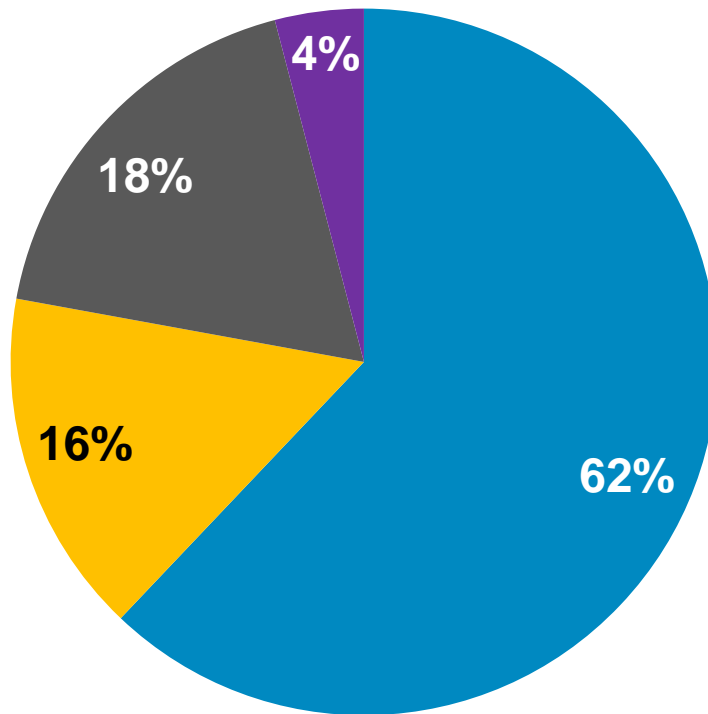
■ 2013: n = 3.438

■ 2014: n = 3.296

■ 2015: n = 3.051

■ 2016: n = 3.090

Was waren die Gründe der zwischen 2012 und 2016 eingeschätzten KWG* ?



Anzeichen für...

■ Vernachlässigung

■ psychische Misshandlung

■ körperliche Misshandlung

■ sexuelle Gewalt

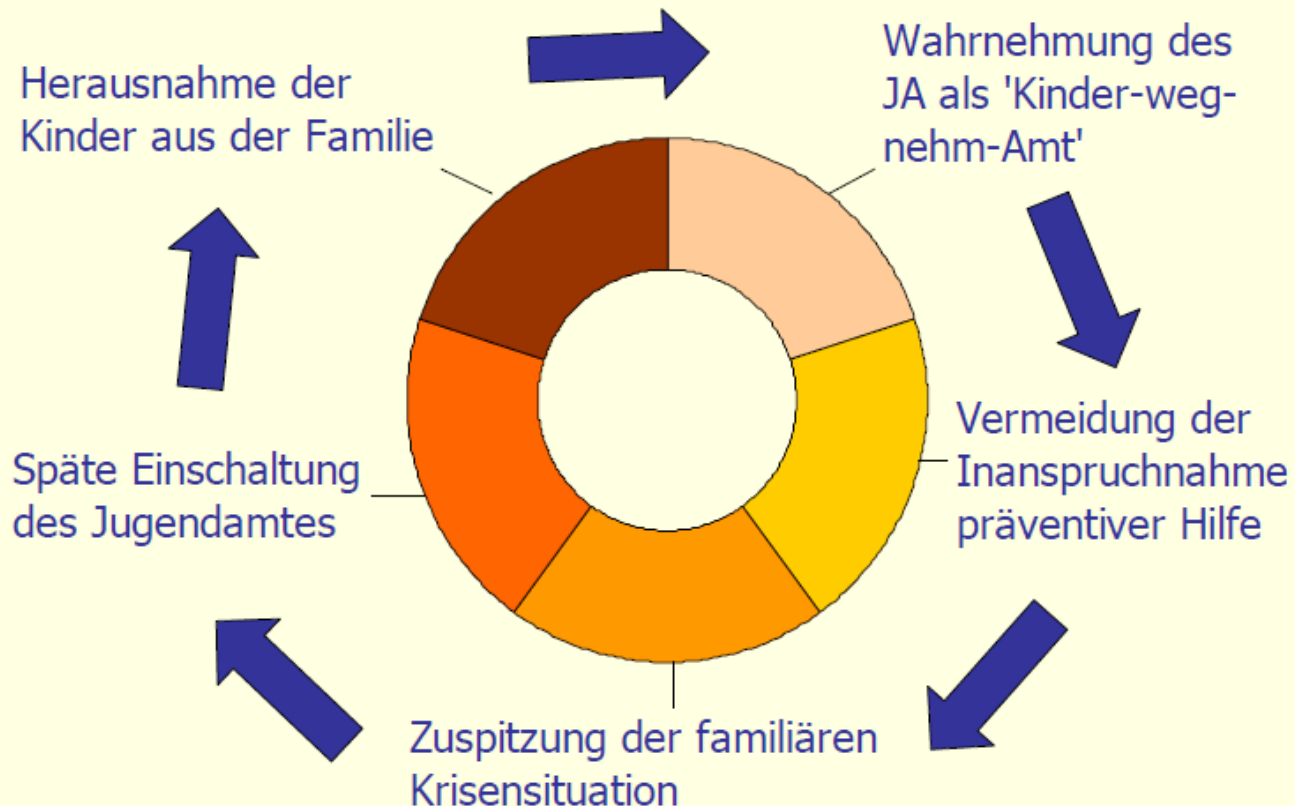
Verfahren: n = 4.427

Gründe: n = 5.090

Bei den Ergebnissen „akute und latente KWG“ werden im Durchschnitt 1,1 Gründe angegeben. D. h. in weniger als jedem fünften Fall zwei Gründe.

Muss es denn immer bis zu einer Gefährdung kommen?

Der Teufelskreislauf des negativen Images der Jugendhilfe



Muss es denn immer bis zu einer Gefährdung kommen?

Das Präventionsparadox:

Die Menschen, die am meisten von präventiven Maßnahmen profitieren würden, sind am schwersten damit zu erreichen!

Muss es denn immer bis zu einer Gefährdung kommen?

Konkurrierende Verständnisse, von dem was Kinderschutz ist...

Enges Verständnis:

„Im Rahmen des **Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung** durch Aufgreifen und Analysieren von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung; Durchführung von Risikoeinschätzungen; klare Verbreiterung des staatlichen **Kontrollauftrages** im Rahmen des **Wächteramtes bei Kindeswohlgefährdung**

Weites Verständnis:

Im Rahmen Früher Hilfen durch **Achtsamkeit gegenüber Lebenslagen** von Kindern und Eltern; frühes Erkennen schwieriger Lebensumstände; Ansprache von Eltern und Vermittlung Früher Hilfen; offensives Werben für die Inanspruchnahme von Hilfsangeboten im Sinne **sozialpädagogischer Dienstleistungen** (Schone: 2010, 5).“

...werden in der Praxis nebeneinander und durcheinander kommuniziert.

Was sind Frühe Hilfen?

Der Begriff Frühe Hilfen wurde in den 70er-Jahren von der Frühförderung geprägt und wird in unterschiedlichen Bereichen des Gesundheitssystems oder der Kinder- und Jugendhilfe verwendet. Im Zusammenhang mit Prävention und Kinderschutz wurde er in den letzten Jahren neu geprägt und viel diskutiert.



Der wissenschaftliche Beirat des NZFH hat 2009 eine Begriffsbestimmung verabschiedet, die den derzeitigen Stand der Diskussion über Frühe Hilfen widerspiegelt:

"Frühe Hilfen bilden lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfsangeboten für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren mit einem Schwerpunkt auf der Altersgruppe der 0- bis 3-Jährigen. Sie zielen darauf ab, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. Neben alltagspraktischer Unterstützung wollen Frühe Hilfen insbesondere einen Beitrag zur Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenz von (werdenden) Müttern und Vätern leisten. Damit tragen sie maßgeblich zum gesunden Aufwachsen von Kindern bei und sichern deren Rechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe.

Frühe Hilfen umfassen vielfältige sowohl allgemeine als auch spezifische, aufeinander bezogene und einander ergänzende Angebote und Maßnahmen. Grundlegend sind Angebote, die sich an alle (werdenden) Eltern mit ihren Kindern im Sinne der Gesundheitsförderung richten (universelle/primäre Prävention). Darüber hinaus wenden sich Frühe Hilfen insbesondere an Familien in Problemlagen (selektive/sekundäre Prävention). Frühe Hilfen tragen in der Arbeit mit den Familien dazu bei, dass Risiken für das Wohl und die Entwicklung des Kindes frühzeitig wahrgenommen und reduziert werden. Wenn die Hilfen nicht ausreichen, eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden, sorgen Frühe Hilfen dafür, dass weitere Maßnahmen zum Schutz des Kindes ergriffen werden.

Frühe Hilfen basieren vor allem auf multiprofessioneller Kooperation, beziehen aber auch bürgerschaftliches Engagement und die Stärkung sozialer Netzwerke von Familien mit ein. Zentral für die praktische Umsetzung Früher Hilfen ist deshalb eine enge Vernetzung und Kooperation von Institutionen und Angeboten aus den Bereichen der Schwangerschaftsberatung, des Gesundheitswesens, der interdisziplinären Frühförderung, der Kinder- und Jugendhilfe und weiterer sozialer Dienste. Frühe Hilfen haben dabei sowohl das Ziel, die flächendeckende Versorgung von Familien mit bedarfsgerechten Unterstützungsangeboten voranzutreiben, als auch die Qualität der Versorgung zu verbessern."

Nochmal: Was sind Frühe Hilfen???:

...lokale Unterstützungssysteme, die koordiniert werden...

...für die die Jugendhilfe verantwortlich ist...

...ab der Schwangerschaft bis 3-Jährige... (*frühe Lebensphase*)

... tragen maßgeblich zum **gesunden Aufwachsen** bei...

... sichern Rechte auf Schutz, **Förderung und Teilhabe**...

...sind **primär- und sekundärpräventiv** ausgerichtet... (frühzeitig)

...sorgen für darüber hinausgehenden **Schutz von Kindern**...

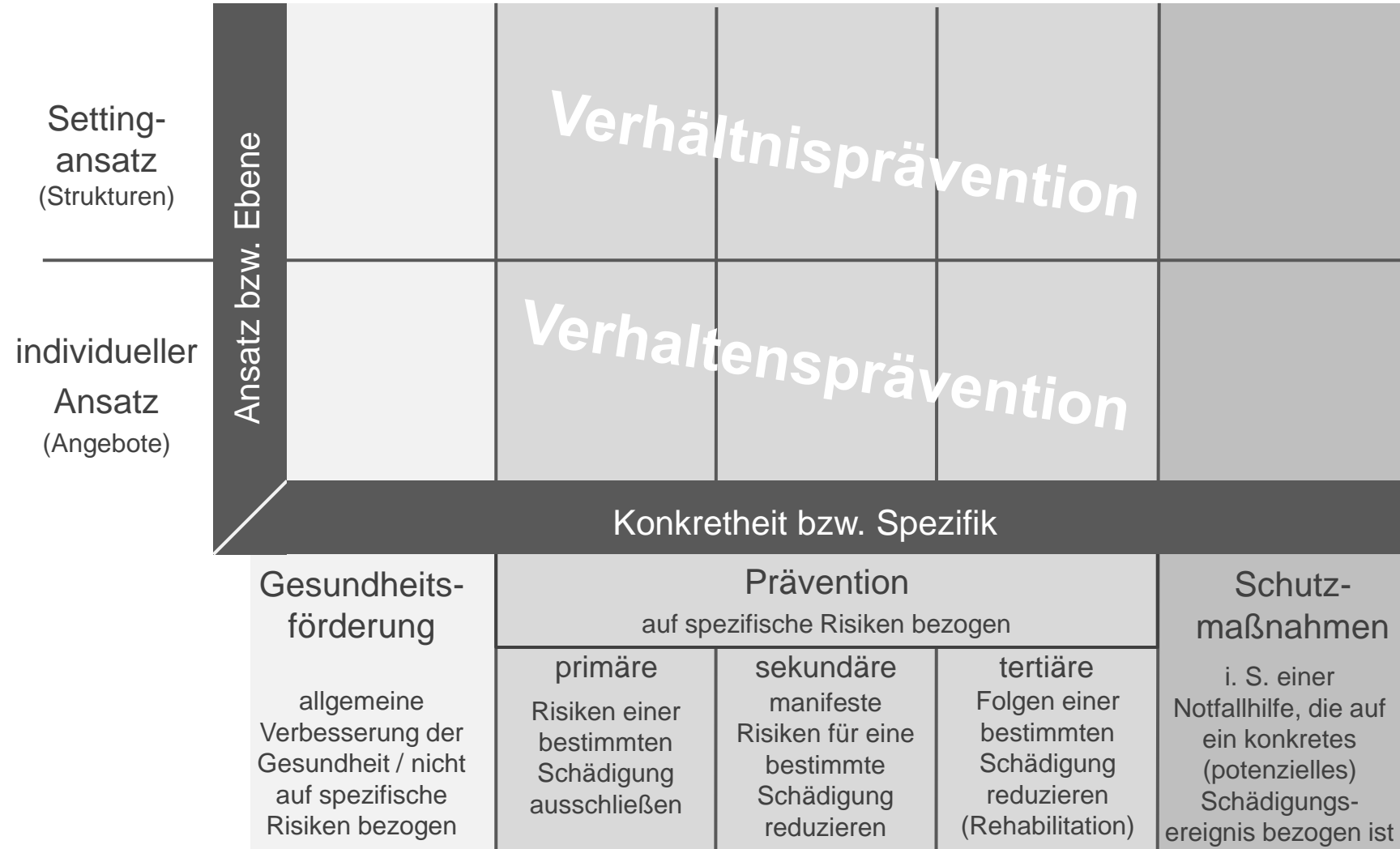
...brauchen enge **interdisziplinäre Kooperation und Vernetzung**...

**Gesundheits-
oder Teilhabe-
förderung**

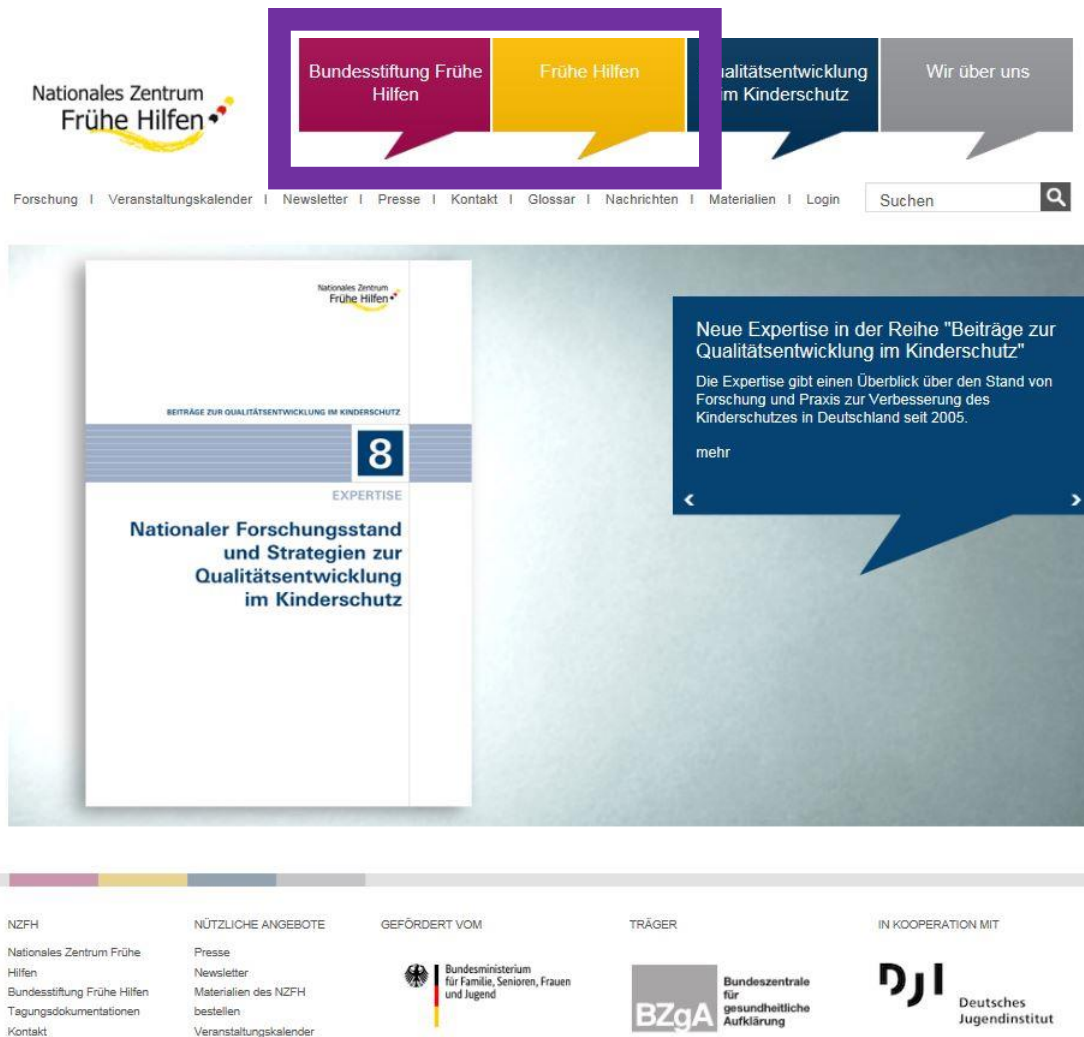
Prävention

Schutz

Gesundheitsförderung? Prävention? Schutz?



Frühe Hilfen sind nicht gleich Frühe Hilfen...



The screenshot shows the website interface for 'Nationales Zentrum Frühe Hilfen'. At the top, there are navigation tabs: 'Bundesstiftung Frühe Hilfen', 'Frühe Hilfen', 'Qualitätsentwicklung im Kinderschutz', and 'Wir über uns'. Below the tabs is a search bar and a list of links: 'Forschung', 'Veranstaltungskalender', 'Newsletter', 'Presse', 'Kontakt', 'Glossar', 'Nachrichten', 'Materialien', and 'Login'. The main content area features a featured expert report titled 'Nationaler Forschungsstand und Strategien zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz' (Expertise 8). A blue callout box highlights the report, stating: 'Neue Expertise in der Reihe "Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz". Die Expertise gibt einen Überblick über den Stand von Forschung und Praxis zur Verbesserung des Kinderschutzes in Deutschland seit 2005. mehr'. At the bottom, there are sections for 'NÜTZLICHE ANGEBOTE', 'GEFÖRDERT VOM', 'TRÄGER', and 'IN KOOPERATION MIT', each with corresponding logos and text.

Frühe Hilfen sind einerseits ein bestimmter Teil des Kinderschutzes und umfassen auch Gesundheitsförderung.

Frühe Hilfen sind andererseits ein Förderprogramm des Bundesfamilienministeriums, mit definierten Fördergegenständen.

Nicht alles was eine Frühe Hilfe sein kann, ist auch über Bundesmittel finanzierbar.

Ansprechpartnerinnen finden Sie in der kreisfreien Stadt/jedem Landkreis!

Frühe Hilfen Präventive Angebote von 0 - 3 Jahre	<h3>Ansprechpartner vor Ort</h3> <p>Sie interessieren sich für Frühe Hilfen oder suchen Unterstützung und möchten vor Ort mit jemandem über Ihr Anliegen sprechen?</p> <p>Die Kontaktdaten der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den Kreisen bzw. kreisfreien Städten finden Sie in der folgenden Karte. Bewegen Sie einfach den Mauszeiger auf den gewünschten Ort.</p> 
Ansprechpartner vor Ort	
Praxisbeispiele	
Weiterführende Informationen	
Kinderschutz Erkennen und Handeln	
Rechtliche Grundlagen	
Fachliche Empfehlungen	
Veranstaltungen	

<https://www.kinderschutz-thueringen.de/fruehe-hilfen/ansprechpartner-vor-ort/>

Was tun bei einem ungutem Bauchgefühl?

§ 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG): Beratung und Übermittlung von Informationen durch **Geheimnisträger** bei (*vermuteter*) Kindeswohlgefährdung

(1) Werden (...) (*Berufsgeheimnisträgern – Ärztinnen und Ärzte sind explizit in der Vorschrift genannt!*)

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit **gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes** oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die **Situation erörtern** und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die **Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken**, soweit hierdurch der wirksame **Schutz** des Kindes oder des Jugendlichen **nicht in Frage** gestellt wird.

Der Hilfezugang ist ein kritischer Moment, der für die weitere Unterstützung von entscheidender Bedeutung ist!

Was tun bei einem ungutem Bauchgefühl?

§ 4 KKG:

Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei (vermuteter) Kindeswohlgefährdung

- (2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe **Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft**. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der **Daten sind diese zu pseudonymisieren**.

In schwierigen Fällen stehen Sie nicht alleine da. Nutzen Sie die Möglichkeit sich beraten zu lassen! Bestenfalls lernen sie die insoweit erfahrene Fachkraft vor einem akuten Fall kennen.

Was tun bei einem ungutem Bauchgefühl?

§ 4 KKG:

Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei (vermuteter) Kindeswohlgefährdung

- (3) Scheidet eine **Abwendung der Gefährdung** nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 **erfolglos** und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind **sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen**, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, **dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen**.

Sie sind befugt, aber nicht unbedingt verpflichtet dem Jugendamt Daten zu übermitteln: 1) mit dem Einverständnis der Eltern / 2) mit dem Wissen ohne das Einverständnis der Eltern / 3) nur im Ausnahmefall ohne Wissen und ohne Einverständnis. Das Jugendamt ist nicht befugt Daten weiterzugeben.

Was tun bei einem ungutem Bauchgefühl?

§ 8b SGB VIII: Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) **Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben** bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe **Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.**

(...)

Auch Fachkräfte die keine Berufsheimnisträger (nach § 53 StPO) haben einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Diese hilft nicht nur bei der Einschätzung der Gefährdung sondern berät auch zur weiteren Vorgehensweise.

§ 4 KKG: Die (schematische) Vorgehensweise!

Anhaltspunkte einer
KWG wahrnehmen

Situation mit den
Betroffenen erörtern

auf Annahme von
Hilfen hinwirken

ggf. Beratung durch eine insoweit
erfahrene Fachkraft in Anspruch nehmen

Gefährdung nicht
abwendbar?

Eltern über anstehende
Datenweitergabe an JA informieren

Einbahnstraße 

Datenweitergabe an JA umsetzen



**Sehr zum
Leidwesen der
Ärzeschaft:**

Die Befugnisnorm
im KKG zur
Datenweitergabe ist
asymmetrisch.

Dem Jugendamt
fehlt eine Grundlage
zur Rückmeldung
bzgl. weiterer
Maßnahmen.

Zwei riskante Handlungsmuster bei fachlicher Unsicherheit...

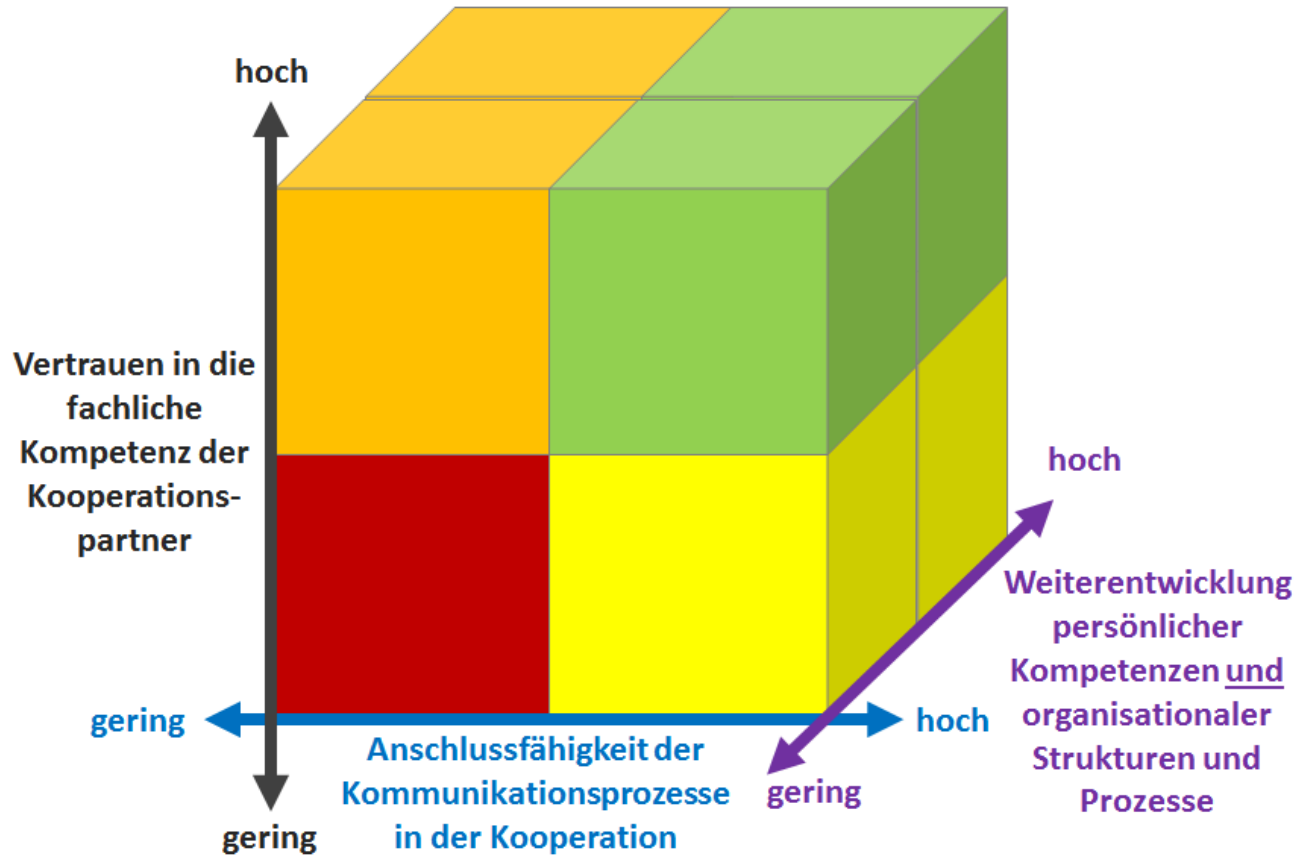
Entweder:

„Aus Sorge um das Kind und aus Angst, einen Fehler zu machen, werden Fälle, in denen das Leistungsprofil der Fachkräfte nicht ausreichend oder geeignet ist, um die Familie angemessen zu beraten, (vor-) schnell zu Kinderschutzfällen (...) erklärt.“ (Dahinter steckt die Angst) „(...), dass ihnen vorgeworfen werden könnte, dass sie eine Gefährdung des Kindeswohles nicht als solche erkannt haben und deshalb für Verletzungen oder gar den Tod eines Kleinkindes mit verantwortlich gemacht werden könnten.“

Oder:

„Aus Angst, das Vertrauen der Eltern zu verlieren oder aus Angst für die Herausnahme eines Kindes verantwortlich gemacht zu werden, arbeiten die Fachkräfte trotz des Verdachtes, dass das Kind gefährdet ist, weiter alleine mit der Familie.“ (Gerber: 2018, 199ff).

Gelingende Kooperation (nicht nur) im Kinderschutz



**Es unmöglich mit anderen zu kooperieren,
ohne sich selbst zu verändern.**

Welche Ansprechpartner stehen im Kinderschutz zur Verfügung?

Netzwerkkoordinierende der Frühen Hilfen:

<http://www.kinderschutz-thueringen.de/fruehe-hilfen/ansprechpartner-vor-ort/>

Insoweit erfahrene Fachkräfte:

Sprechen Sie den ASD des Jugendamtes/die Netzwerkkoordinierenden an.

Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Jugendamt:

Sprechen Sie das Jugendamt in Ihrem Zuständigkeitsbereich an.

Fachstelle für Kooperation und Qualitätsentwicklung im medizinischen Kinderschutz:

Telefon: 0361 78 123 10 Email: Fachstelle-KiM.erfurt@helios-gesundheit.de

Bundesweite medizinische Kinderschutzhotline:

Telefon: 0800 19 210 00 <https://www.kinderschutzhotline.de/>

Lokale Angebote und Netzwerke:

<http://www.kinderschutz-thueringen.de/kinderschutz/kontakte-vor-ort/>

Welche Ansprechpartner stehen im Kinderschutz zur Verfügung?

Deutsche Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin:

<https://www.dgkim.de/>

Interdisziplinärer Arbeitskreis forensische Zahnmedizin :

<http://www.akfos.com/>

Vielen Dank für Ihr Interesse!

Matthias Loew
Landeskoordination
Bundesstiftung Frühe Hilfen
matthias.loew@tmbjs.thueringen.de
0361 57 34 11 685

